

„Das Haus Hohenzollern fordert ein Wohnrecht“

Zusammenfassung:

Am 7. Juni 2020 veröffentlichte die Berliner Zeitung auf ihrer Internetseite unter dem Titel „Streit um Hohenzollern-Schatz: Erben sollen Klage gegen das Land Brandenburg fallen lassen“ einen Artikel, in dem es unter anderem heißt:

„Das Haus Hohenzollern fordert (...) ein Wohnrecht im Schloss Cecilienhof, im Schloss Lindstedt oder in der Villa Liegnitz in Potsdam (...)“

Mit Beschluss vom 19. Januar 2021 untersagte das Landgericht Berlin diese Äußerung, da es sich um eine unwahre Tatsachenbehauptung handele.

Landgericht Berlin

Az.: 27 O 20/21



Beschluss

Einstweilige Verfügung

-

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

Antragsgegnerin -

-

ordnet das Landgericht Berlin - Zivilkammer 27 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht , die Richterin am Landgericht Dr. und die Richterin am 19.01.2021 im Wege der einstweiligen Verfügung – wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – an (§§ 935, 940, 91 Abs. 1 ZPO; §§ 823, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. Art 1. Abs. 1, 2 Abs. 1 GG):

-

1. Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an der Geschäftsführung,

untersagt,

die nachfolgenden Äußerungen in Bezug auf den Antragsteller wörtlich oder sinngemäß zu behaupten oder zu verbreiten und/oder zu behaupten oder zu verbreiten zu lassen:

1) „Das Haus fordert (...) ein Wohnrecht im Schloss , im Schloss oder in der Villa in Potsdam (...).“

sofern dies geschieht wie auf www. .de seit dem 07.07.2020.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

1. 3. Der Verfahrenswert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

-

Gründe:

-

Das glaubhaft gemachte tatsächliche und rechtliche Vorbringen in der verbundenen Antragschrift und dem Schriftsatz vom 18.01.2021 nebst Anlagen rechtfertigt den geltend gemachten Unterlassungsanspruch.

Ergänzend wird ausgeführt:

Die Äußerung stellt sich als unwahre Tatsachenbehauptung dar. Der unbefangene Durchschnittsleser versteht die Äußerung in dem Artikel vom 07.07.2020 dahingehend, dass die Familie aktuell ein Wohnrecht im Schloss , Schloss oder der Villa in Potsdam zurückfordert. Nach dem Aussagegehalt berührt sich die Familie nicht nur eines Wohnrechts, sie macht dieses auch aktuell geltend, fordert dieses ein. Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass die Forderung nach einem Wohnrecht in den laufenden Verhandlungen im Juli 2019 bereits fallen gelassen wurde. Sie wird in den Verhandlungen, die über die Restitutionsansprüche geführt werden, nicht mehr erhoben. Dass (bislang) kein Verzicht auf die Forderung erfolgte, führt entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin nicht zur Wahrheit der Tatsachenbehauptung, da es eben an der behaupteten Geltendmachung, dem Fordern, fehlt. Die Behauptung, die Familie fordere ein dauerhaftes Wohnrecht für Schloss , Schloss oder der Villa stellt dich damit als unwahr dar. Die Antragsgegnerin hat sich zwar auf eine entsprechende dpa Meldung als privilegierte Quelle berufen, eine solche jedoch trotz Aufforderung durch den Antragsteller weder konkret benannt noch zur Verfügung gestellt.

-

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss

mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

-

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

-

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Richterin